

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlässt das Amt Großer Plöner See folgende

Allgemeinverfügung:

1. Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12.2025 und 01.01.2026 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von mindestens 300 m um folgende brandgefährdete Objekte (z. B. *reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern, Tankstellen, sonstige explosionsgefährdete Anlagen z.B. Tanklager, Biogasanlagen, Gebäude und Anlagen, in denen brennbare Ware lagert, Kultur- und Naturdenkmäler, Baumbestand/Wälder, Landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen mit brennbarem Gut*) in der amtsangehörigen Gemeinde **Dörnick** nicht abgebrannt werden.
2. Die Anlage 1 über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbots ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) generell verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO¹ angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG² an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gem. § 46 Ziff. 9 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

I. Sachverhalt

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) in den oben genannten Gebieten abgefeuert und abgebrannt. In allen zuvor genannten Gebieten befinden sich besonders brandgefährdete Gebäude (z. B. *Reetdachhäuser und andere Gebäude mit brandempfindlicher Dachdeckung*)

II. Begründung

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und -weite sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken ausgesetzt.

Zur Brandverhütung ist es notwendig diese Verfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV ist es möglich, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der

¹ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes v. 25.11.2025 (I Nr. 282) geändert worden ist

² Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Ges. v. 10.06.2025, GVBl. 2025 Nr. 76)

Auftreffflächen ab. Daher können z. B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000°C erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 Metern festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenständen, wie z.B. Fontänen können die aufsteigenden Funken weit abdriften. Der Begriff „in der Nähe“ ist nicht legaldefiniert. Aufgrund der obigen Ausführungen sind Schutzabstände von mindesten 300 Metern zu den jeweils brandgefährdeten Gebäuden oder Anlagen notwendig.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG³) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse Sachschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radian.

III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Bewohner ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdachhäusern, Gebäuden mit Weichdacheindeckung oder sonstigen gefährdeten Objekten vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs möglich. Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift beim Amt Großer Plöner See, Der Amtsvorsteher, Heinrich-Rieper-Straße 8, 24306 Plön oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse des Amtes Große Plöner See lautet: info@amt-gps.sh-kommunen.de-mail.de

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

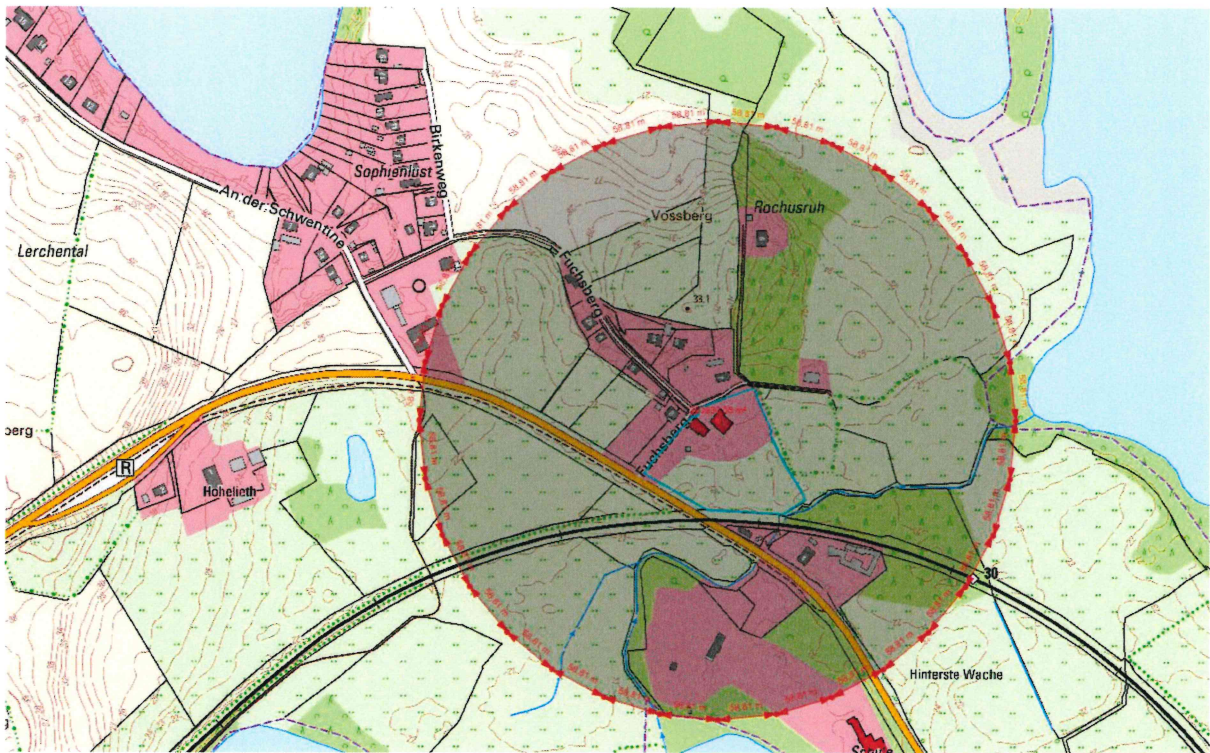
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.
Plön, 16.12.2025

Amt Großer Plöner See
Der Amtsvorsteher

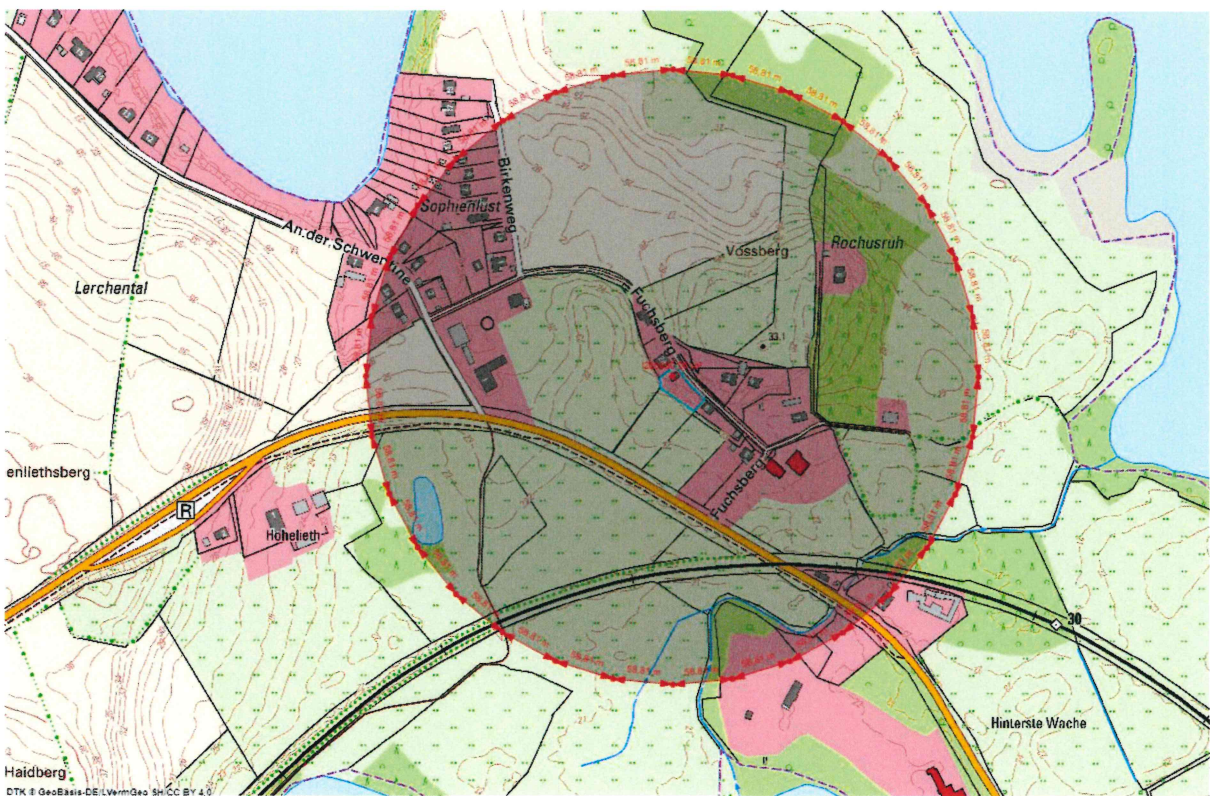
³ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 1 Nr. 94) geändert worden ist.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung für die Gemeinde Dörnack vom 16.12.2025

300m um das Objekt **Fuchsberg 10 (Kinderintensiv Wohngemeinschaft)**

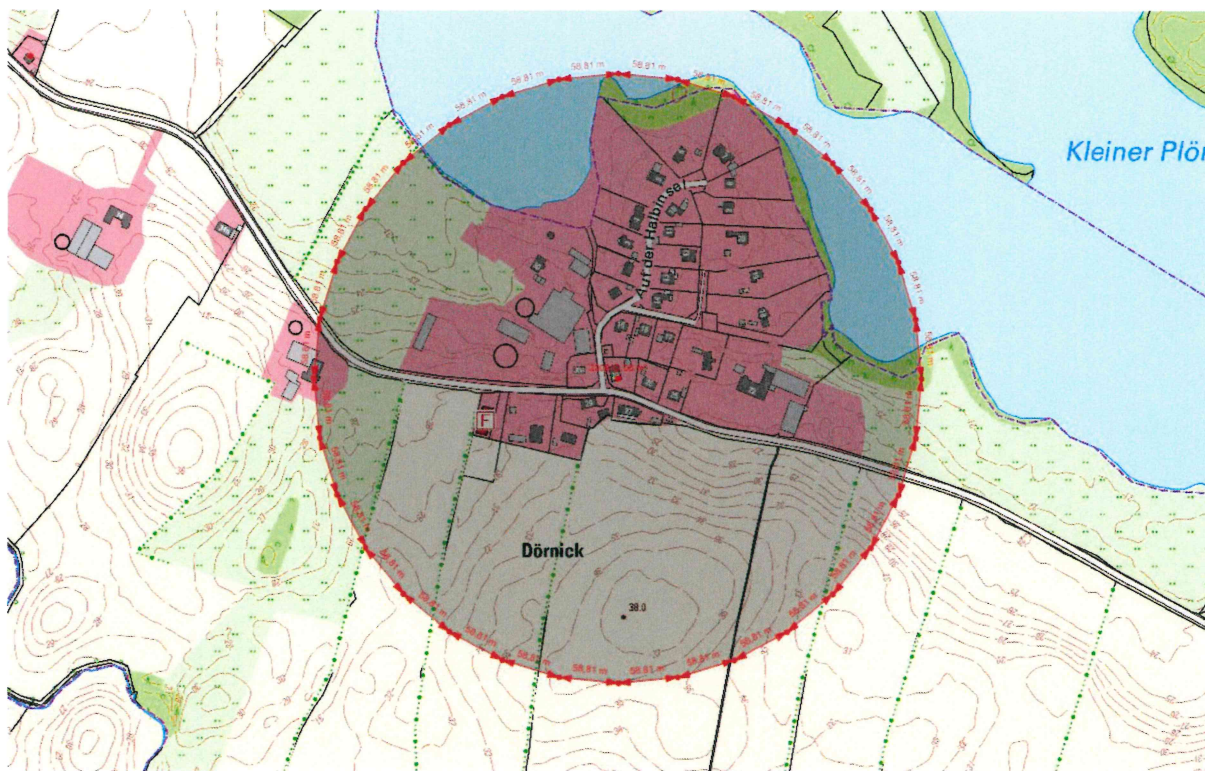


300m um das Objekt **Fuchsberg 4**

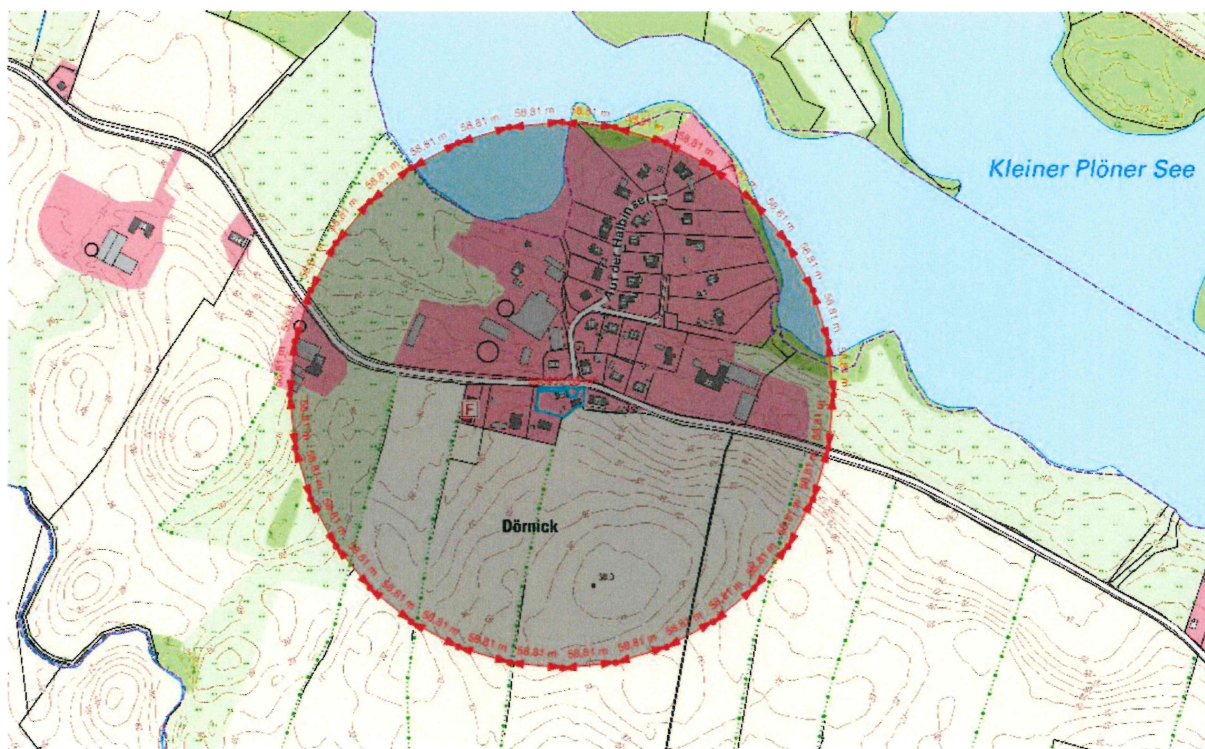


Anlage 1 zur Allgemeinverfügung für die Gemeinde Dörnick vom 16.12.2025

300m um das Objekt **An der Schwentine 28**

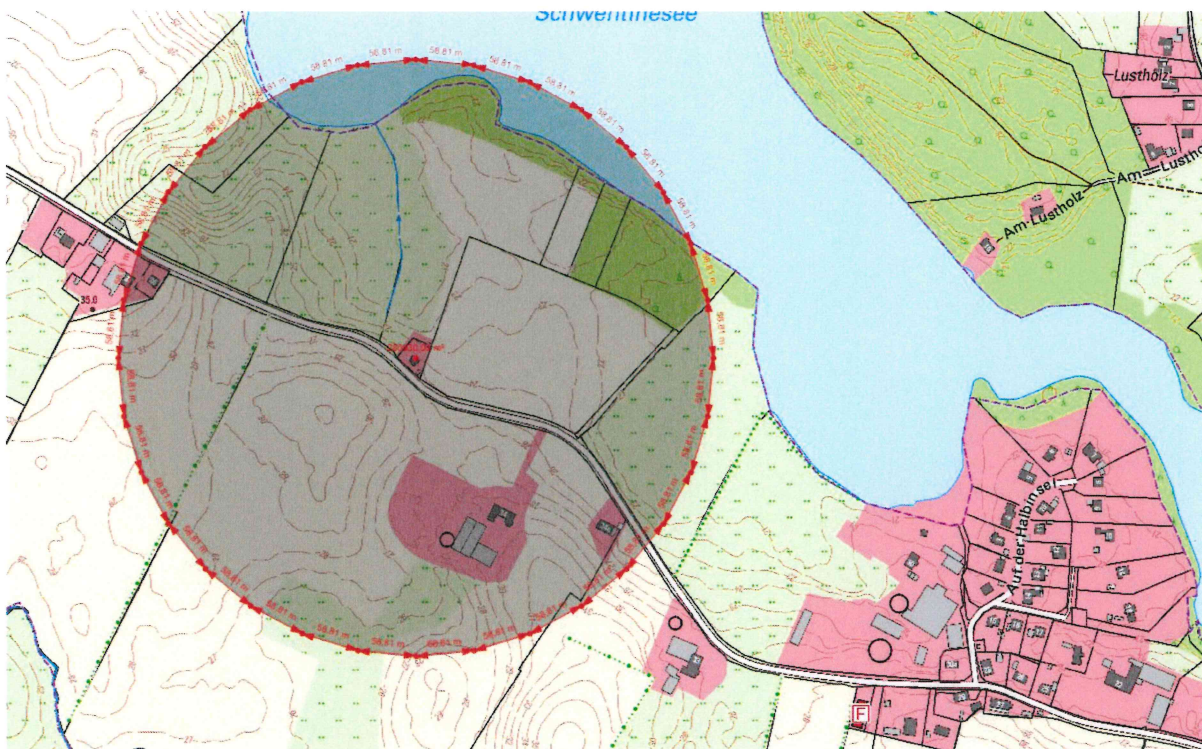


300m um das Objekt **An der Schwentine 29**

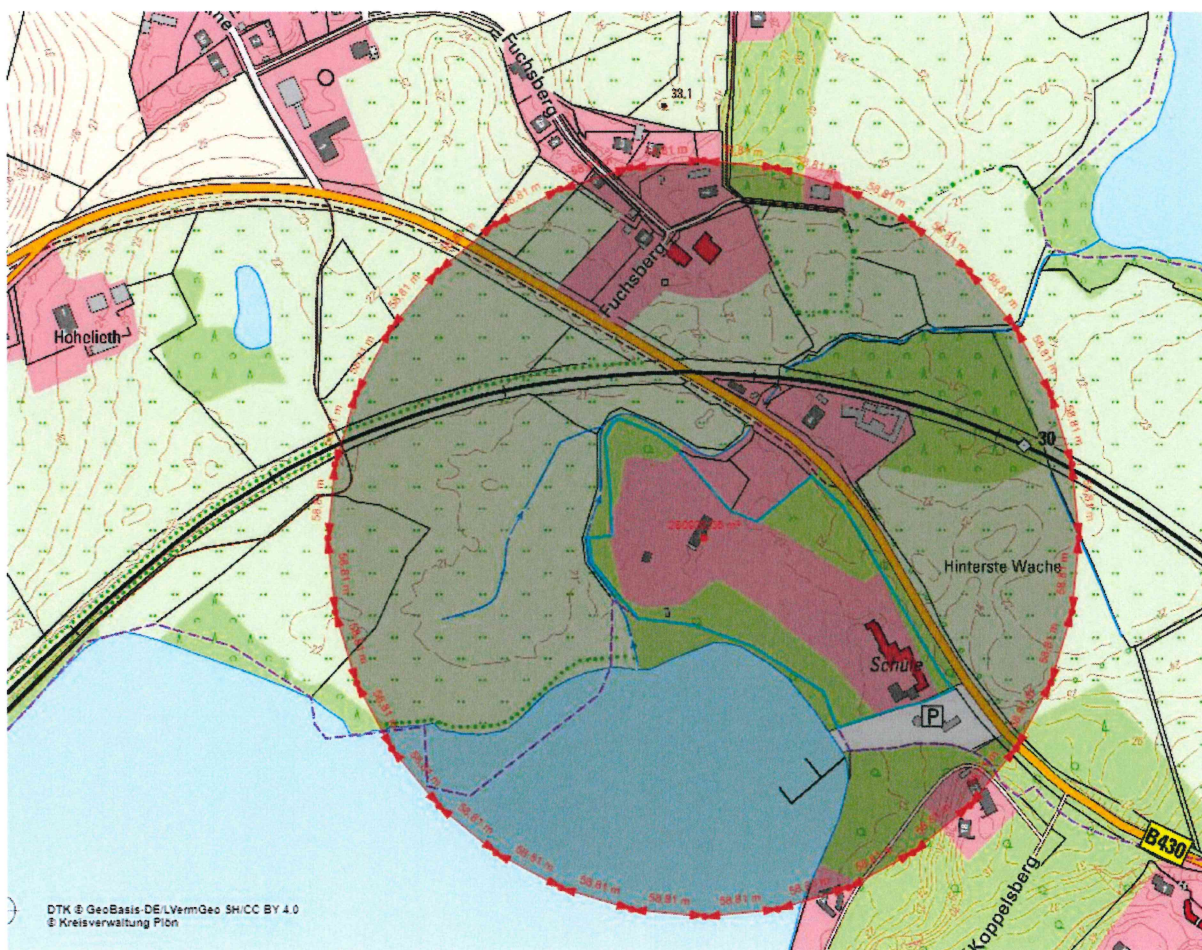


Anlage 1 zur Allgemeinverfügung für die Gemeinde Dörnick vom 16.12.2025

300m um das Objekt **An der Schwentine 35**



300m um das Objekt **Hinterste Wache 6 (Demenzheim)**



Anlage 1 zur Allgemeinverfügung für die Gemeinde Dörnick vom 16.12.2025

300m um das Objekt **An der Schwentine 38 (landwirtschaftlicher Betrieb)**

